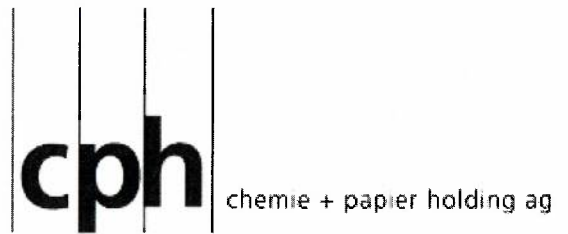


CPH Chemie + Papier Holding AG
Perlenring 1
CH-6035 Perlen / Switzerland
Telefon +41 41 455 80 00
Telefax +41 41 455 80 12
cph@perlen.ch / www.cph.ch



Verwaltungsrat der CPH Chemie + Papier Holding AG

Peter Schaub (Präsident)
Tim Talaat (Vize-Präsident)
Dr. Mauro Gabella
Kaspar W. Kelterborn
Manuel Werder
Christian Wipf

Gruppenleitung der CPH Chemie + Papier Holding AG

Dr. Peter Schildknecht
Dr. Alois Waldburg-Zeil
Klemens Gottstein
Wolfgang Grimm
Richard Unterhuber

Perlen, 18.6.2020

Neues Reglement betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen und Insiderhandelsverbot

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2020 genehmigt worden. Es ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2016.

1. Zweck des Reglements

Es entspricht den Grundsätzen der CPH Chemie + Papier Holding AG, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung nur dann Transaktionen in Wertschriften der CPH Chemie + Papier Holding AG tätigen dürfen, wenn diese den geltenden Gesetzen und Börsenvorschriften entsprechen und keine unannehmbaren Risiken für die Gesellschaft zur Folge haben.

Zweck der Offenlegung von Management-Transaktionen ist die Förderung der Informationsversorgung der Anleger. Zudem soll die Offenlegung von Management-Transaktionen Marktmissbräuchen wie strafbare Insidergeschäfte und Kursmanipulationen vorbeugen und im Missbrauchsfall die Verfolgung erleichtern und so die Integrität des Marktes und das Vertrauen der Marktteilnehmer stärken.

Die Grundsätze über Management-Transaktionen beinhalten die strikte Meldung von Wertpapiergeschäften durch Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Gruppenleitung gemäss Art. 56 des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation ("KR") und den damit verbundenen Richtlinien zur Offenlegung von Management-Transaktionen ("RLMT"). SIX Exchange Regulation hat einen Kommentar zu Art. 56 KR und der RLMT erlassen ("Kommentar MT"), welcher unter <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/issuer/obligations/management-transactions.html> abrufbar ist.

2. Vertrauliche kursrelevante Informationen

Im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der CPH Chemie + Papier Holding AG erhalten Sie möglicherweise Kenntnis von vertraulichen kursrelevanten Informationen oder von anderen wichtigen geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft sowie involvierter Unternehmen. Informationen sind kursrelevant, wenn sie geeignet sind, den Börsenpreis oder die Bewertung der betreffenden Effekten erheblich zu beeinflussen. Sie sind gegebenenfalls Anlass einer öffentlichen Bekanntmachung bzw. Gegenstand von gesetzlichen oder regulatorischen Informationspflichten (insb. Ad hoc-Publizität gemäss KR oder Offenlegungspflichten nach Art. 120 ff. Finanzmarktinfrastukturgesetz ("FinfraG")). Das schweizerische Recht untersagt die Ausnutzung oder Mitteilung von nicht veröffentlichten Informationen eines Unternehmens, sofern deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Aktien oder anderen Effekten eines Unternehmens erheblich zu beeinflussen.

Beispiele für solche Informationen sind (die Liste ist nicht abschliessend):

- a. Finanzergebnisse oder Prognosen zum Finanzergebnis
- b. Veränderungen der Dividendenzahlung
- c. Mögliche Unternehmenszusammenschlüsse, Akquisitionen oder Joint Ventures
- d. Käufe / Verkäufe von oder Beteiligungen in Unternehmen
- e. Abschluss oder Auflösung von wichtigen Verträgen
- f. Informationen, die wichtige Entwicklungen betreffen
- g. Wichtige Produktentwicklungen
- h. Rechtsstreitigkeiten
- i. Änderung der strategischen Ausrichtung eines Unternehmens
- j. Kapitalveränderungen

Eine Information ist vertraulich, wenn sie nicht allgemein, sondern nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Eine Information gilt als öffentlich, wenn sie von einem unbeteiligten Dritten aufgrund allgemein zugänglicher Quellen erlangt werden kann. Ein Gerücht hebt eine Vertraulichkeit einer Information grundsätzlich nicht auf.

Wenn Sie Kenntnis von vertraulichen Informationen haben betreffend CPH Chemie + Papier Holding AG oder Unternehmen, mit denen die Gesellschaft geschäftliche Beziehungen unterhält, verhandelt oder im Wettbewerb steht, so dürfen weder Aktien oder andere Effekten der CPH Chemie + Papier Holding AG (einschliesslich aus Aktien oder anderen Effekten abgeleitete Derivate; zusammen nachfolgend die "CPH-Effekten") oder Effekten (einschliesslich Derivate) der involvierten Unternehmen gekauft oder verkauft bzw. eingesetzt werden. Zudem ist es untersagt, vertrauliche kursrelevante Informationen an andere Personen weiterzugeben oder Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von CPH-Effekten abzugeben. Davon ausgenommen sind lediglich diejenigen Mitarbeiter der Gesellschaft oder involvierte externe Personen (Berater, Rechtsanwälte, Prüfungsgesellschaften, etc.), die diese Informationen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft benötigen.

3. Vorprüfung geplanter Transaktionen

Unabhängig von den nachfolgend beschriebenen Meldepflichten haben die meldepflichtigen Personen der CPH Chemie + Papier Holding AG vor der Ausführung einer meldepflichtigen Transaktion beim CFO schriftlich (z.B. per E-Mail) die Bestätigung einzuholen, dass nichts gegen die Ausführung der geplanten meldepflichtigen Transaktion spricht und insbesondere die Handelsfenster nicht geschlossen sind:

- CFO, zurzeit Richard Unterhuber, E-Mail: richard.unterhuber@cph.ch oder Fax Nr. +41 41 455 80 12

Sollte der CFO verhindert sein, ist die beabsichtigte Transaktion an das Aktienregister der CPH Chemie + Papier Holding AG zu melden. Im Anschluss wird diese meldepflichtige Transaktion an eine dafür kompetente und verfügbare Person weitergeleitet (z.B. CEO), der darüber befinden und informieren kann.

- Aktienregister der CPH Chemie + Papier Holding AG, 6035 Perlen, E-Mail: daniel.steiner@perlen.ch oder Fax Nr. +41 41 455 80 12

4. Handelssperrfristen

a) Generelle Handelssperrfristen

Um unnötige Spekulationen in der Öffentlichkeit sowie allfällige Untersuchungen der Straf- und Aufsichtsbehörden zu verhindern, ist nachfolgenden Personen jeweils ab dem 1. Dezember bis 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Jahresabschlusses bzw. jeweils ab dem 1. Juni bis 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Halbjahresabschlusses der Handel mit CPH-Effekten untersagt:

- Mitglieder des Verwaltungsrates der CPH Chemie + Papier Holding AG
- Mitglieder der Gruppenleitung der CPH Chemie + Papier Holding AG sowie
- Interne und externe Mitarbeitende CPH Chemie + Papier Holding AG, welche bei der Erstellung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse mitwirken.

Diese generelle Handelssperrfrist gilt auch für die Emittentin, CPH Chemie + Papier Holding AG, selber.

b) Spezielle Handelssperrfristen

Sowohl der Präsident des Verwaltungsrates (bei dessen Verhinderung oder Ausstand der Vizepräsident des Verwaltungsrates) als auch der CEO und der CFO sind berechtigt, in Projektfällen (wie z.B. Erwerb oder Veräusserung von wesentlichen Gesellschaften, Geschäftsteilen oder Aktiven und Passiven, Fusionen, Abspaltungen, Kaufangeboten/Übernahmen, Restrukturierungen, Sanierungen, Umweltmassnahmen, usw.) oder bei ausserordentlichen Tatsachen oder Ereignissen (wie z. B. personelle Änderungen im Verwaltungsrat oder der Gruppenleitung, Kapitalveränderungen, Änderungen Aktionärsstruktur, Änderung Geschäftsverlauf) spezielle Handelssperrfristen für die in ein solches Projekt oder eine solche Tatsache oder solches Ereignis involvierten Personen zu definieren und auszusprechen. Die involvierten bzw. informierten Personen unterzeichnen dazu eine Vertraulichkeitsvereinbarung. Diese speziellen Handelssperrfristen müssen von den Betroffenen unabhängig von der persönlichen Einschätzung über deren Notwendigkeit eingehalten werden. Die speziellen Handelssperrfristen treten grundsätzlich zeitlich dann in Kraft, wenn der Verwaltungsrat einen Grundsatzbeschluss oder eine Entscheidung zur Umsetzung in einem der vorher genannten Themengebiete getroffen hat.

Im Folgenden wird beschrieben, zu welchem Zeitpunkt in gewissen Projektfällen eine Handelssperrfrist beginnt. Diese Liste ist nicht abschliessend und die exakten Zeitpunkte hängen vom spezifischen Einzelfall ab:

- Erwerb von wesentlichen Gesellschaften, Geschäftsteilen oder Aktiven und Passiven: bei Abgabe Non-binding Bid; die Wesentlichkeit kann von verschiedenen Faktoren abhängen (strategische Bedeutung, Umsatz Zielobjekt, Höhe Angebotspreis, usw.)
- Verkauf von wesentlichen Gesellschaften, Geschäftsteilen oder Aktiven und Passiven: bei Grundsatzbeschluss des Verwaltungsrates für den Verkauf
- Fusionen, Abspaltungen: bei Entscheid des Verwaltungsrates für eine Fusion, eine Abspaltung
- Kaufangebote an CPH/Übernahme CPH: bei Entscheid des Verwaltungsrates für die Prüfung eines Kaufangebotes von Dritten
- Sanierungen: spätestens bei Entscheid des Verwaltungsrates zur Prüfung von Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 725 OR
- Usw.

c) Pflichten bei Handelssperrfristen

Während der Handelssperrfristen gemäss a) und b) dürfen die von der Handelssperre betroffenen Personen keine Transaktionen mit CPH-Effekten tätigen und müssen gegebenenfalls allfällige Dritte (z.B. nahestehende Personen) entsprechend instruieren. Ausserdem dürfen sie während dieser Fristen keine Empfehlungen an Dritte bezüglich des Handels mit CPH-Effekten geben und haben jede Beteiligung an einer Entscheidung über eine entsprechende Transaktion zu vermeiden.

Die alleinige Beachtung der Handelssperrfristen genügt unter Umständen nicht, um Insiderdelikte zu vermeiden. Jede betroffene Person muss daher auch ausserhalb der Handelssperrfristen vor Abschluss von Transaktionen in CPH-Effekten oder vor Abgabe einer Empfehlung

an Dritte abwägen, ob sie über Insiderinformationen verfügt, und gegebenenfalls die beabsichtigte Transaktion oder Empfehlung unterlassen.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung haben bei einer Voranfrage für eine geplante Transaktion gemäss Punkt 2) oben sämtliche relevanten Informationen der zuständigen Stelle offen zu legen und bleiben – unabhängig vom Erhalt einer Bestätigung der intern zuständigen Stelle – für die Einhaltung der Vorschriften über Insiderinformationen gemäss Art. 142 / 154 FinfraG verantwortlich sowie für die nötigen Instruktionen allfälliger Dritter (z.B. nahestehende Personen).

5. Verbotnormen zum Insiderhandel bzw. zur Markt- bzw. Kursmanipulation

Da die Aktien der CPH Chemie + Papier Holding AG an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, stehen alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung in den Pflichten, die sich aus den Verbotnormen zum Insiderhandel bzw. zur Markt- bzw. Kursmanipulation ergeben.

5.1 Strafrechtliches Insiderhandelsverbot (Art. 154 FinfraG)

5.1.1 Täterkreis

Primärinsider (Art. 154 Abs. 1 FinfraG) sind Personen, die als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten (oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft) oder aufgrund ihrer Beteiligung oder ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss direkten Zugang zu vertraulichen kursrelevanten Informationen haben;

Sekundärinsider (Art. 154 Abs. 3 FinfraG) sind Personen, die Insiderinformationen durch ein selbst begangenes Verbrechen oder Vergehen erlangt oder von einem Primärinsider erhalten haben;

Zufallsinsider (Art. 154 Abs. 4 FinfraG) sind alle Personen, die nicht Primär- oder Sekundärinsider sind und über Insiderinformationen verfügen.

5.1.2 Tatobjekt

Tatobjekt sind vertrauliche Informationen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten inländischer und ausländischer Gesellschaften, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz kotiert oder zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen (sog. Insiderinformation).

5.1.3 Tathandlung

Für alle Insider ist das Ausnützen einer Insiderinformation verboten, um an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassene Effekten zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die fragliche Transaktion auf dem geregelten Markt oder ausserhalb getätigt wird.

Für den Primärinsider ist zusätzlich das Mitteilen einer Insiderinformation an andere Personen (sog. Tipping) und auch die auf eine Insiderinformation abgestützte Empfehlung an eine andere Person zum Kauf oder Verkauf von Effekten oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Finanzinstrumenten verboten.

Effekten sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte oder Derivate. Auch Transaktionen mit nicht standardisierten derivativen Finanzinstrumenten (sog. OTC-Produkte) fallen unter das Insiderverbot, sofern sie sich auf in der Schweiz zum Handel zugelassene Effekten beziehen.

5.2 Aufsichtsrechtliches Insiderhandelsverbot (Art. 142 FinfraG)

Das Tatobjekt des aufsichtsrechtlichen Insiderverbots entspricht weitgehend dem strafrechtlichen Insidertatbestand. Im aufsichtsrechtlichen Bereich wird jedoch weder ein Vermögensvorteil oder eine Bereicherungsabsicht bzw. ein subjektives Verschulden vorausgesetzt. Es genügt vielmehr, dass die betroffene Person bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass es sich bei den fraglichen Informationen um Insiderinformationen handelt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere das FINMA-Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln (Rz. 12 ff.).

5.3 Strafrechtliches Verbot der Kursmanipulation (Art. 155 FinfraG)

Den Tatbestand der Kursmanipulation nach Art. 155 FinfraG erfüllt, wer in der Absicht, den Kurs von Effekten, die an einer Börse oder börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um darauf für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil zu erzielen, wider besseres Wissen falsche oder irreführende Informationen verbreitet oder Scheinkäufe tätigt. Unter Strafe gestellt sind damit einerseits das absichtliche Verbreiten irreführender Informationen ("Informationsdelikt") und andererseits der Abschluss von börslichen oder ausserbörslichen Scheingeschäften über kotierte Titel ("Transaktionsdelikt").

Das Informationsdelikt erfasst insbesondere Falschangaben über Tatsachen; dabei kann auch ein Verschweigen von Angaben den Tatbestand erfüllen, wenn damit eine Auskunftspflicht verletzt wird. Das Transaktionsdelikt erfasst insbesondere den "wash sale" (bei dem sich die Identität des wirtschaftlich Berechtigten an den gehandelten Titeln nicht ändert, obwohl beim Publikum dieser Anschein erweckt wird) und die "matched order" (ein Kaufauftrag, der zeitgleich mit einem abgesprochenen Verkaufsauftrag eines Komplizen erteilt und kompensiert wird). Untersagt ist auch eine Kursmanipulation auf dem Wege eines Zusammenschlusses mehrerer Personen zu einem Pool, in welchem das Vorgehen aufeinander abgestimmt wird.

5.4 Aufsichtsrechtliches Verbot der Marktmanipulation (Art. 143 FinfraG)

Unzulässig handelt, wer Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der

Schweiz vom Handel zugelassen sind bzw. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an der Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere das FINMA-Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln (Rz. 16 ff.).

6. Meldung der Management-Transaktionen durch die meldepflichtige Person an den Emittenten

Die **Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung** haben als

meldepflichtige Personen im Sinne der Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen der SIX Swiss Exchange (siehe <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/issuer/obligations/management-transactions.html>)

alle **Transaktionen**, die **CPH-Effekten** betreffen (s. dazu Ziffer 4 von Anhang 1) und die ihr Vermögen direkt oder indirekt betreffen oder von juristischen und natürlichen nahe stehenden Personen getätigt werden, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person stehen,

innert zwei Börsentagen nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts per E-Mail oder per Fax der Meldestelle der CPH Chemie + Papier Holding AG an folgende Personen melden:

- Aktienregister der CPH Chemie + Papier Holding AG, 6035 Perlen, E-Mail: daniel.steiner@perlen.ch oder Fax Nr. +41 41 455 80 12
oder bei dessen Verhinderung stellvertretend:
- Marcel Bernet, E-Mail: marcel.bernet@perlen.ch oder Fax Nr. +41 41 455 80 12
oder bei dessen Verhinderung stellvertretend:
- Richard Unterhuber, E-Mail: richard.unterhuber@cph.ch oder Fax Nr. +41 41 455 80 12

Für die fristgerechte und vollständige Meldung ist die meldepflichtige Person **selbst verantwortlich**. Besteht für CPH Chemie + Papier Holding AG der Verdacht, dass eine meldepflichtige Person ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so wird diese zur Meldung angehalten. Für detailliertere Angaben zur Meldepflicht siehe Anhang 1 (die meldepflichtigen Transaktionen und zu meldenden Angaben finden sich beispielsweise in Ziff. 4 bzw. Ziff. 5).

7. Meldung der meldepflichtigen Person und des Emittenten an die SIX Exchange Regulation

Es ist die **Aufgabe der Meldestelle der CPH Chemie + Papier Holding AG** sicherzustellen, dass innert drei Börsentagen nach Eingang der Meldung der meldepflichtigen Person auf der web-basierten Meldeplattform der SIX Exchange Regulation eine entsprechende Meldung gemacht wird. Für detailliertere Angaben zur Meldung an die SIX Exchange Regulation siehe Anhang 2.

Unterlässt es die Meldestelle der CPH Chemie + Papier Holding AG, die bei ihr eingegangenen Meldungen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich korrekt der SIX Exchange Regulation zu übermitteln oder wird trotz Mahnung der Zulassungsstelle nicht gegen meldepflichtige Personen vorgegangen, welche die vorgeschriebenen Meldungen unterlassen, kann die SIX Exchange Regulation gegenüber CPH Chemie + Papier Holding AG Sanktionen aussprechen.


Die Personen der Meldestelle der CPH Chemie + Papier Holding AG haben sicherzustellen, dass die Legitimationsmerkmale für die web-basierte Meldeplattform korrekt und nur von den von ihnen bezeichneten Nutzern verwendet werden. Sie haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Nutzer die Legitimationsmerkmale geheim halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte angemessen schützen. Die Legitimationsmerkmale dürfen keinesfalls gegenüber Dritten offengelegt oder an diese weitergegeben werden.


8. Verstoss gegen Meldepflicht und Sanktionen

Ein Verstoss der Meldepflicht (durch die meldepflichtige Person oder die CPH Chemie + Papier Holding AG) kann folgende Sanktionen gegen die CPH Chemie + Papier Holding AG (gegebenenfalls auch kumulativ) nach sich ziehen:

- Verweis
- Busse bis zu CHF 1 Mio. (bei Fahrlässigkeit) bzw. CHF 10 Mio. (bei Vorsatz)
- Sistierung des Handels
- Dekotierung oder Umteilung unter einen anderen regulatorischen Standard
- Ausschluss von weiteren Kotierungen

Bei Verstössen gegen die Meldepflicht muss der Verwaltungsrat gesellschaftsinterne Konsequenzen gegen die fehlbaren Personen beschliessen resp. einleiten.


Peter Schaub
Präsident des Verwaltungsrats


Dr. Peter Schildknecht
CEO

Anhang 1: Meldung durch die meldepflichtige Person an den Emittenten

1. Grundsatz

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung der CPH Chemie + Papier Holding AG müssen beim Erwerb oder bei der Veräusserung oder dem Einräumen (Schreiben) von Rechten an Effekten der CPH Chemie + Papier Holding AG dies der CPH Chemie + Papier Holding AG melden.

2. Meldepflichtige Personen

Der Meldepflicht bezüglich Management-Transaktionen unterliegen die **Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung** (d.h. die gemäss Corporate Governance-Richtlinie im Geschäftsbericht zu nennenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung).

Nicht der Meldepflicht unterliegen ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Gruppengesellschaften.

3. Grundsatz der Meldepflicht

Eine Person ist dann meldepflichtig, wenn die Transaktion ihr Vermögen **direkt oder indirekt** betrifft.

Zudem sind auch Transaktionen juristischer und natürlicher nahe stehender Personen oder von Personengesellschaften und treuhänderisch tätiger Einrichtungen meldepflichtig, die **unter massgeblichem Einfluss** einer meldepflichtigen Person getätigt werden. **Als nahe stehende Personen** in diesem Zusammenhang gelten z.B.

- der Lebenspartner/die Lebenspartnerin, Personen die mit der meldepflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben;
- juristische Personen, Personengesellschaften und treuhänderische Einrichtungen, wenn die meldepflichtige Person:
 - dort eine Führungsposition inne hat,
 - die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert oder
 - Begünstigte dieser Gesellschaft oder Einrichtung ist;
- eine Transaktion im Rahmen eines **Vermögensverwaltungsauftrags** getätigt wird und die meldepflichtige Person die Möglichkeit hat, auf den Vermögensverwalter Einfluss zu nehmen. Ob von dieser Möglichkeit im Einzelfall faktisch auch Gebrauch gemacht wird, spielt für die Meldepflicht keine Rolle.

Nicht der Meldepflicht unterliegen Transaktionen, die **ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme** der meldepflichtigen Person getätigt werden. Nicht hingegen Transaktionen, die im Rahmen eines **Vermögensverwaltungsauftrags** getätigt werden, die ohne weitere Entscheidung oder Instruktion der meldepflichtigen Person ausgeführt werden. Diese Transaktionen sind ebenfalls meldepflichtig.

Beispiele:

- Die Aktiengesellschaft A (A. AG) erwirbt Effekten des an der SIX Swiss Exchange kotierten Emittenten X. Eine meldepflichtige Person des Emittenten X hält 60% an der A. AG.
 - Die meldepflichtige Person muss die Transaktion der A. AG offen legen, da sie die A. AG wirtschaftlich kontrolliert.
- Die Aktiengesellschaft A (A. AG) erwirbt Effekten an der SIX Swiss Exchange kotierten Emittenten X. Eine meldepflichtige Person des Emittenten X hält 40% an der A. AG.
 - Die meldepflichtige Person muss die Transaktion der A. AG offen legen, sofern sie die A. AG faktisch kontrolliert (bspw. über einen Aktionärsbindungsvertrag) oder eine Führungsposition inne hat (bspw. Verwaltungsrat) oder Begünstigter der A. AG ist.

4. Meldepflichtige Transaktionen

Meldepflichtig sind Erwerb, Veräußerung und das Einräumen (Schreiben) von:

- i. Aktien oder aktienähnlichen Anteilen des Emittenten (z.B. von Partizipationsscheinen und Genussscheinen);
- ii. Wandel-, Erwerbs- sowie Veräußerungsrechten, die eine Realerfüllung mit Rechten nach lit. i, oder von Wandel-, Erwerbs-, oder Veräußerungsrechten des Emittenten vorsehen oder zulassen (z.B. Call-Optionen, Put-Optionen);
- iii. Finanzinstrumenten, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen, und von weiteren Differenzgeschäften, deren Wertentwicklung von den oben genannten Rechten des Emittenten abhängen (z.B. Indexprodukte, Baskets oder Optionen auf derartige Finanzinstrumente).

Nicht der Meldepflicht unterliegen Finanzinstrumente (z.B. kollektive Kapitalanlagen (bspw. Anlagefonds) oder Exchange Traded Funds (ETFs)), deren Wertentwicklung weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von oben genannten Rechten abhängt. Transaktionen des Emittenten in seinen Effekten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht. Nicht meldepflichtig sind zudem die Verpfändung, Nutznießung, Wertpapierleihe, Erbschaften, Schenkungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen.

Nicht der Meldepflicht unterliegt die feste Zuteilung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1 RLMT (vgl. Ziff. 4 oben), welche die meldepflichtige Person aufgrund des Arbeitsverhältnisses oder als Vergütungsbestandteil erhalten hat, wenn sie nicht die Möglichkeit hatte, durch einen **Wahlentscheid** (z.B. Wahl zwischen Zuteilung von Optionen und Cash) auf diese Transaktion einzuwirken. Meldepflichtig ist jedoch die anschliessende Ausübung oder der Verkauf solcher Rechte.

5. Inhalt der Offenlegungsmeldung an den Emittenten

Die Meldung an den Emittenten hat zwingend folgende Angaben zu enthalten:

- Name der meldepflichtigen Person;
- Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Gruppenleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
- bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
- Art der Transaktion (Erwerb, Veräußerung, Einräumen / Schreiben);
- Art, Gesamtzahl und ISIN (*International Securities Identification Number*) der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;
- Gesamtwert der Transaktion;
- Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion;
- Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.

Die SIX Swiss Exchange hat auf ihrer Website ein PDF-Formular aufgeschaltet, das von der meldepflichtigen Person für ihre Meldung an den Emittenten benützt werden kann (aber nicht muss). Das Formular kann abgerufen werden unter: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/issuer/obligations/management-transactions.html>

6. Meldefrist

Die meldepflichtige Person muss dem Emittenten die Transaktion **spätestens innerhalb von zwei Börsentagen nach dem Geschäftsabschluss** melden.

Die Meldepflicht entsteht mit dem **Abschluss** des Vertrags (**Verpflichtungsgeschäft**) und nicht erst mit dem Vollzug des Vertrags (Verfügungsgeschäft). Bei bedingten Transaktionen entsteht die entsprechende Meldepflicht nicht erst bei Eintritt der Bedingung, sondern bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die bedingte Transaktion.

Bei Börsengeschäften entspricht das Verpflichtungsgeschäft der **Ausführung des Auftrags**, d.h. dem sog. Matching. Der Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags und das Clearing und Settlement sind für die Auslösung der Meldefrist nicht relevant. Dies gilt auch für den (teilweisen) Verkauf von aus der Optionsausübung hervorgegangenen Aktien.

Es empfiehlt sich, dass die meldepflichtige Person ihre Bank vorgängig kontaktiert, um sicherzustellen, dass sie jeweils innert der kurzen Frist über den Abschluss eines Börsengeschäfts informiert wird, damit die Meldung an den Emittenten rechtzeitig erfolgen kann. Ebenso hat die die meldepflichtige Person via E-Banking eingegebene Aufträge zu überwachen.

Anhang 2: Meldung durch den Emittenten an die SIX Exchange Regulation

1. Grundsatz

Nach Erhalt einer Meldung durch die meldepflichtige Person hat der Emittent innerhalb von **drei Börsentagen** nach Eingang der Meldung auf der web-basierten Meldeplattform der SIX Exchange Regulation eine Meldung zu erstatten. Die Meldung durch den Emittenten innert 3 Börsentagen hat auch dann zu erfolgen, wenn die meldepflichtige Person die Transaktion nicht innert der vorgeschriebenen Frist gemeldet hat.

Pro meldepflichtige Person sind die Erwerbe und die Veräußerungen je separat zu berechnen. Eine Verrechnung der Käufe mit den Verkäufen oder ein **Zusammenzählen von Käufen und Verkäufen ist nicht zulässig** (sog. Brutto-Prinzip). Jedoch dürfen mehrere, während eines Tages getätigte Transaktionen derselben Art (also nur Käufe oder nur Verkäufe) in einer Meldung zusammengefasst werden.

2. Inhalt der Meldung

Die über die elektronische Meldeplattform der SIX Exchange Regulation zu übermittelnde Meldung hat zwingend folgende Angaben zu enthalten:

- Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Gruppenleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
- bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
- Art der Transaktion;
- Art, Gesamtzahl und ISIN der Effekten und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;
- Gesamtwert der Transaktion;
- Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion;
- Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.

Anhang 3: Meldung/Information der Handelssperrfristen durch den Emittenten

Die meldepflichtigen Personen werden vor den Handelssperrfristen schriftlich vom CFO oder bei dessen Verhinderung stellvertretend vom Aktienregister der CPH Chemie + Papier Holding AG über eine kommende Handelssperrfrist orientiert. Die meldepflichtige Person muss den Eingang der Meldung bestätigen.

1. Generelle Handelssperrfrist - Inhalt der Kommunikation:

Sehr geehrter Herr XXX

Wir möchten Sie gerne an die geltenden Vorschriften für Transaktionen mit Beteiligungsrechten der CPH Chemie + Papier Holding AG oder damit verbundenen Finanzinstrumenten erinnern. Um unnötige Spekulationen in der Öffentlichkeit sowie allfällige Untersuchungen der Straf- und Aufsichtsbehörden zu verhindern, ist Ihnen a) ab dem 1. Dezember bis (Detaildatum; 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Jahresabschlusses) bzw. b) ab dem 1. Juni bis (Detaildatum; 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Halbjahresabschlusses) der Handel mit Effekten, deren Wert massgeblich durch den Aktienkurs der CPH Chemie + Papier Holding AG bestimmt wird, untersagt. Wir bitten Sie den Erhalt der Mitteilung schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname, Name, Datum

2. Handelssperrfrist in Projektfällen - Inhalt der Kommunikation:

Sehr geehrter Herr XXX

Wir möchten Sie gerne an die geltenden Vorschriften für Transaktionen mit Beteiligungsrechten der CPH Chemie + Papier Holding AG oder damit verbundenen Finanzinstrumenten erinnern. Um unnötige Spekulationen in der Öffentlichkeit sowie allfällige Untersuchungen der Straf- und Aufsichtsbehörden zu verhindern, ist Ihnen während der Dauer des Projektes X ab dem XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX der Handel mit Effekten, deren Wert massgeblich durch den Aktienkurs der CPH Chemie + Papier Holding AG bestimmt wird, untersagt. Wir bitten Sie den Erhalt der Mitteilung schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname, Name, Datum

3. Handelssperrfrist bei ausserordentlichen Tatsachen oder Ereignissen - Inhalt der Kommunikation:

Sehr geehrter Herr XXX

Wir möchten Sie gerne an die geltenden Vorschriften für Transaktionen mit Beteiligungsrechten der CPH Chemie + Papier Holding AG oder damit verbundenen Finanzinstrumenten erinnern. Um unnötige Spekulationen in der Öffentlichkeit sowie allfällige Untersuchungen der Straf- und Aufsichtsbehörden zu verhindern, ist Ihnen aufgrund der Tatsache/des Ereignisses X während der Dauer vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX der Handel mit Effekten, deren Wert massgeblich durch den Aktienkurs der CPH Chemie + Papier Holding AG bestimmt wird, untersagt. Wir bitten Sie den Erhalt der Mitteilung schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüssen

Vorname, Name, Datum